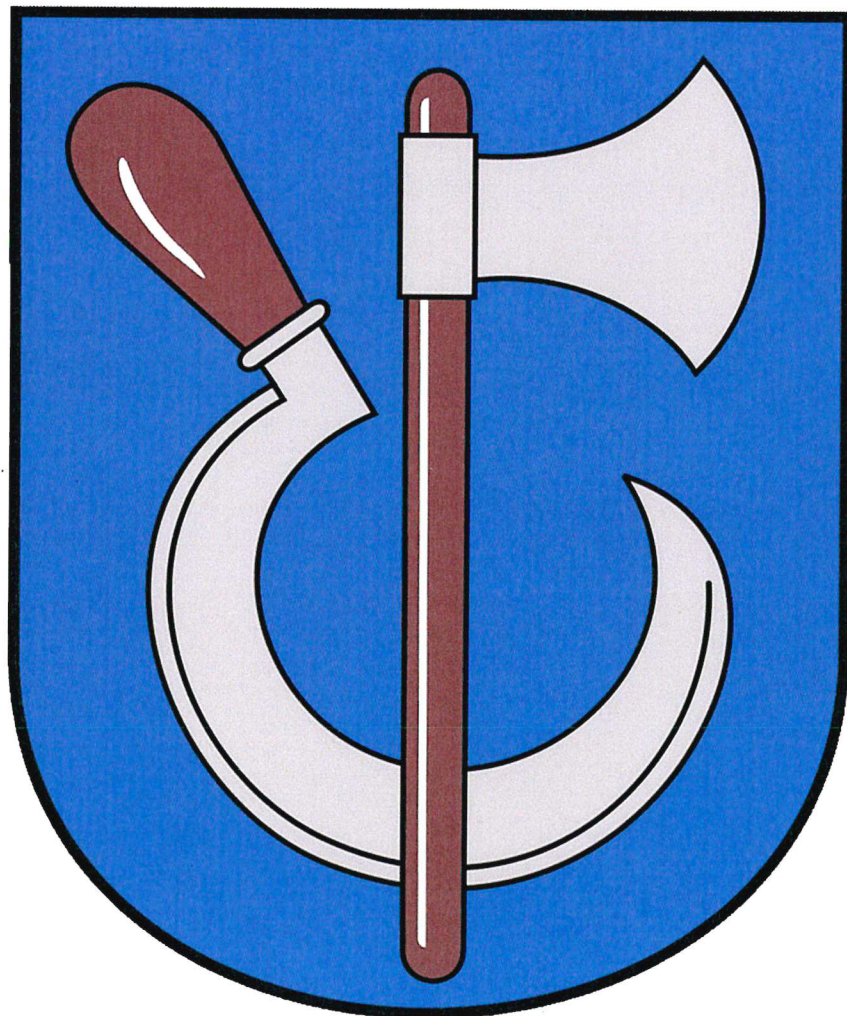


BGW

Bürgergemeinschaft Wilhelmsfeld



Satzung

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Wilhelmsfeld e.V. (kurz BG Wilhelmsfeld e.V.) verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg.

Die Mitglieder der BG Wilhelmsfeld e.V. verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung der Gemeinde Wilhelmsfeld, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen. Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Gemeinde zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt. Das ständige Bemühen der BG Wilhelmsfeld e. V. um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Gemeinde in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Für die BG Wilhelmsfeld e. V. ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der BG Wilhelmsfeld e. V.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Der am 06. Juli 1994 in Wilhelmsfeld gegründete Verein führt den Namen

Bürgergemeinschaft Wilhelmsfeld e.V.

und ist beim Amtsgericht Mannheim unter VR 332414 eingetragen.

Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Wilhelmsfeld. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Personen, die diese Satzung als verbindlich anerkennen.
2. Der Verein hat den Zweck, bei der politischen Willensbildung der Einwohner (§10 GO Baden-Württemberg) in den kommunalen Gremien seines Bereiches mitzuwirken. Er vertritt diese unter Achtung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu beteiligt sich der Verein mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene.

Der Verein lehnt jeden Radikalismus und Dogmatismus ab. Insbesondere wird er dafür wirken, das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu erhalten und zu stärken, sowie die freiheitlich demokratische Ordnung der kommunalen Gebietskörperschaften nach Kräften zu unterstützen.

Um diesen Zweck zu erfüllen, bietet der Verein interessierten Personen die Chance, parteiungebunden, das kommunale Eigenleben in der Gemeinde durch Mitwirkung in deren Organe mit zu gestalten.

3. Alle Einnahmen des Vereins sind nur für die Erfüllung dieses Zweckes (Nr. 2) zu verwenden. Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der BG Wilhelmsfeld e.V. können alle natürliche Personen werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven und aktiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

2.2 Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.

2.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen den Verein und seine Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe der BG Wilhelmsfeld e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der ordentlichen Mitgliederversammlung geben - der Vorstand einen Arbeitsbericht - der Kassenwart den Kassenbericht - die Kassenprüfer/Revisoren den Kassenprüfungsbericht ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenprüfungsberichte
3. Feststellung der Jahresrechnung
4. Wahl und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Änderung der Satzung
7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §3.2.3
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
9. Festlegung der Höhe des Beitrages

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird. Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften

dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der Vorstand kann aus eigener Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er leitet den Verein. Ihm obliegt die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand besteht aus

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem oder der Schriftführer/in
- dem oder der Rechner/in
- dem oder der Pressesprecher/in
- den bis zu fünf Beisitzern/innen

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen. Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzende/n oder durch den 2. Vorsitzende/n und dem Rechner/in. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Durch den Vorstand sind weiterhin die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung mit der Tagesordnung und allen Besprechungspunkten.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift/Protokoll zu erstellen, welche/s vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenführung

Die Kasse der BG Wilhelmsfeld e.V. führt der Rechner oder die Rechnerin.

Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer/Revisoren

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils zwei dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer. Die Kasse der BG Wilhelmsfeld e. V. ist durch beide Kassenprüfer/innen

einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer/innen entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken. Die Kassenprüfer/innen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§11 Arbeitsausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist beratender Natur. Die Ausschüsse können mit der Ausarbeitung bestimmter Vorlagen beauftragt werden. Sie können auch von sich aus in ihr Sachgebiet fallende Vorlagen dem Vorstand unterbreiten. Deren Vorsitzende oder Stellvertreter können zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Tage vor der Sitzung eingeladen wurde und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Jede Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Offen kann gewählt werden, wenn nur ein Bewerber/Kandidat zur Wahl steht und kein Mitglied widerspricht. Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Die Kandidatinnen und Kandidaten der BG Wilhelmsfeld e.V. für die Kommunalwahlen (Gemeinderat) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangen.

3. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei:

- a.) Änderung der Satzung
- b.) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§3.2. Ziff. 3)
- c.) Auflösung des Vereins

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dem

1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde

§ 15 Datenschutz

Auch die BG Wilhelmsfeld e.V. ist dem Datenschutz der Mitgliederdaten nach der Datenschutzgrundverordnung Artikel 4 Nr.1 der EU bzw. dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift; Elektronische Kontaktdaten wie Email-Adresse und Telefon-Nr.; Bankdaten usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht die BG Wilhelmsfeld e.V. die Daten intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Vereinsauflösung


1. Eine Vereinsauflösung kann nur im Rahmen einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Änderung seines bisherigen Zwecks (§2) ist das nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen an die Gemeinde Wilhelmsfeld zu übertragen

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung der Bürgergemeinschaft Wilhelmsfeld e.V. tritt mit der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.07.2021 in Kraft.



Vorsitzender: Gerd Reibold



Stellvertretender Vorsitzender: Michael Gärtner



Rechner: Siegfried Reinhard

Wilhelmsfeld, 21.07.2021